

**Satzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz  
über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe  
(Abstandsflächensatzung)  
vom 29.01.2021**

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a BayBO erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

**§ 2  
Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,7 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 des § 2 dieser Satzung beachtet.

**§ 3  
Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung) vom 26.09.2018 außer Kraft.

Lauf an der Pegnitz, 29.01.2021  
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Thomas Lang  
Erster Bürgermeister

